

Zut* Diskussion

Prof. Dr. JOHN LEKSCHAS, Dekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin

Prof. Dr. JOACHIM RENNEBERG, Prorektor für die juristische Ausbildung
an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Zur Überwindung von Dogmatismus und Sektierertum in der Strafrechtswissenschaft

Die 20. Sitzung des Staatsrates und die bedeutsame Rede des Vorsitzenden des Staatsrates auf dem Nationalkongreß¹ haben prinzipiell klargestellt, daß die in den Beiträgen von Streit², Melzer und Klotsch³ begonnene theoretische Auseinandersetzung mit dogmatischen Auffassungen, die von uns im Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, und zuletzt in unserem Beitrag zur Auswertung des XXII. Parteitagess der KPdSU für die Entwicklung des sozialistischen Strafrechts⁴ vertreten wurden, den Charakter einer Auseinandersetzung über die Verantwortung der Strafrechtswissenschaft hat, die diese im Prozeß der Verwirklichung der sozialistischen Demokratie für die Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege und die volle Durchsetzung des Rechtspflegebeschlusses des Staatsrates vom 30. Januar 1961 tragen muß. Der Beschluß des Staatsrates vom 24. Mai 1962 geht davon aus, daß „mit dem weiteren sozialistischen Aufbau, der Festigung unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht noch bessere Bedingungen für die Bekämpfung von Rechtsverletzungen durch die Kräfte der sozialistischen Gesellschaftsordnung“ und dafür entstanden sind, „das sozialistische Recht zu einem noch wirksameren Faktor der Entwicklung und Festigung der gesellschaftlichen Verhältnisse zu gestalten“. Dies wurde, ungeachtet aller anerkannten Fortschritte in der Rechtspflege, „von den Justizorganen nicht voll erkannt und zur Bekämpfung der Kriminalität und Erziehung der Gesetzesverletzer genutzt“^{5, 6}.

Hierfür trifft auch die Verfasser, die jahrelang an dogmatischen Auffassungen festgehalten haben“, ein hohes Maß an Verantwortung. Das Aufdecken und die Korrektur dogmatischer, für die Praxis schädlicher Auffassungen in unserer theoretischen Arbeit, die in die Strafrechtswissenschaft der DDR Eingang gefunden haben, ist eine entscheidende Voraussetzung dafür, jenes tiefere Verständnis „für den Stand der gesellschaftlichen Entwicklung, ihre Widersprüche und Konflikte, die Probleme des Lebens der Werktätigen und genaue Kenntnis der Gesetzmäßigkeiten beim Aufbau des Sozialismus“ zu gewinnen, das im Beschluß

1 Walter Ulbricht antwortet auf dem Nationalkongreß auf Fragen der Gegenwart und Zukunft unseres Volkes, ND vom 20. Juni 1962 (Ausg. B), S. 3 Jf. und NJ 1962 S. 393 f.

2 Streit, „Ein Jahr Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege in der DDR“, NJ 1962 S. 41 ff.

3 Melzer/Klotsch, „Zu einigen Grundfragen des sozialistischen Strafrechts und der Strafrechtswissenschaft“, NJ 1962 S. 208 ff.

4 NJ 1962 S. 76 ff.

5 Beschluß der 20. Sitzung des Staatsrates, NJ 1962 S. 329. Zu den praktischen Auswirkungen dieses ideologischen Mangels vgl. insbesondere Polak, „Gesellschaftliche Entwicklung und Rechtspflege“, Sozialistische Demokratie Nr. 23 vom 8. Juni 1962, und Kern, „Die Rechtspflege weiter vervollkommen“, NJ 1962 S. 361 ff.

6 Das zeigt sich auch in den Arbeiten, mit denen wir uns nach dem 33. Plenum des Zentralkomitees der SED und der Babelsberger staats- und rechtswissenschaftlichen Konferenz bemüht haben, zur Lösung der von der Partei- und Staatsführung für die Entwicklung der sozialistischen Strafrechtspflege gestellten neuen Aufgaben beizutragen; so z. B. in den Aufsätzen „Probleme der sozialistischen Strafrechtspflege in der DDR“, Staat und Recht 1958, Heft 8, S. 795 (insbes. S. 797, 798, 800, 801); „Grundfragen der Strafrechtspflege“, Staat und Recht 1960, Heft 1, S. 44 ff. (insbes. S. 48 f.); „Zur Organisation des Kampfes der Volksmassen gegen die Kriminalität in der Periode des vollentfalteten sozialistischen Aufbaus“, Staat und Recht 1960, Heft 10, S. 1015 ff. (insbes. S. 1622) u. a.

der 20. Sitzung des Staatsrates als Bedingung für die weitere Entfaltung des sozialistischen Charakters unseres Rechts und seiner bewußten Durchsetzung in der Rechtspflege gefordert wird. Eine solche Korrektur — zu der wir hiermit einen Beitrag zu leisten suchen² — ist um so dringlicher, als von Walter Ulbricht auf der 20. Sitzung des Staatsrates und in seiner Rede vor dem Nationalkongreß herausgearbeitet wurde, daß die hauptsächlichsten Hemmnisse für die vollkommene und rasche Durchsetzung — der Grundsätze der Programmatischen Erklärung des Staatsrates und des Rechtspflegebeschlusses ideologischer und mithin theoretischer Natur sind.

Die selbstkritischen Überlegungen führen uns zur Anerkennung der in den Beiträgen von Streit, Polak, Kern, Melzer und Klotsch sowie in weiteren Artikeln in der „Neuen Justiz“, aber auch in Aussprachen und Diskussionen mit Richtern, Staatsanwälten, anderen Justizfunktionären und Rechtswissenschaftlern geübten Kritik, daß wir durch das Vertreten dogmatischer Thesen Positionen eingenommen haben, die im Widerspruch zu der in den Beschlüssen der Partei- und Staatsführung gewiesenen Linie der Entwicklung der Strafrechtspflege und der Strafrechtswissenschaft stehen und die deshalb die volle Entfaltung des sozialistischen Charakters der Strafrechtspflege und die Entwicklung der Strafrechtswissenschaft gehemmt haben. Wir müssen heute anerkennen, daß wir unserer Verantwortung als Wissenschaftler, dem Neuen in der sozialistischen gesellschaftlichen Entwicklung den Weg zu ebnen, nicht genügt haben. Wir haben durch unsere Arbeit nicht geholfen, das Neue, das zur Triebkraft der gesellschaftlichen Entwicklung in der DDR geworden ist — die wachsende politisch-moralische Einheit des Volkes unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei — zum Ausgangspunkt der theoretischen und praktischen Arbeit, insbesondere der Anleitung der Rechtsprechung zu machen. Statt dessen wurde ein angeblich antagonistischer Charakter aller Straftaten zum Ausgangspunkt der Strafrechtstheorie erhoben. Dadurch wurde nicht klar, daß nicht das mit dem Verbrechen zur Geltung gebrachte Negative — die konterrevolutionären Mächtschaften der westdeutschen Imperialisten oder die rückständigen Denk- und Lebensgewohnheiten der alten Gesellschaft unter den Menschen —, sondern die sich ständig festigende politisch-moralische Einheit des Volkes das Bestimmende ist, von dem aus auch die Rolle des sozialistischen Strafrechts begriffen werden muß. Auch das Strafrecht hat im Kampf gegen die Kriminalität einerseits durch die scharfe Zurückweisung aller verbrecherischen Anschläge des imperialistischen und militaristischen Klassengegners sowie anderer schwerer Verbrechen und andererseits durch die Erziehung derjenigen Rechtsbrecher, die durch die prinzipielle Gemeinschaftlichkeit der Grundinteressen mit der Gesellschaft verbunden sind und durch ihr Abgleiten in die Begehung einer Straftat diese Gemeinschaftlich-

7 vgl. auch M. Benjamin/Lekschas/Renneberg/Weber, „Die Weiterentwicklung der sozialistischen Strafrechtspflege erfordert die Ausmerzung des Dogmatismus in der Strafrechtswissenschaft“, Staat und Recht 1962, Heft 7/8.